

## **Satzung der Christoph Martin Wieland-Stiftung Biberach vom 9. März 2009**

(zuletzt geändert am 26. Januar 2011)

### **Präambel**

Die Stadt Biberach an der Riss errichtet hiermit eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Christoph Martin Wieland, sein Werk, sein Leben und Wirken sowie seine Wirkungsgeschichte sind untrennbar mit seiner Heimatstadt Biberach verbunden. Der Poet, Former der deutschen Sprache und Aufklärer, der Übersetzer, Humorist, Philosophieprofessor, Prinzen-erzieher und politische Journalist nahm neun Jahre lang auch die Funktionen eines Rats-herrn und hohen Beamten in der freien Reichsstadt wahr. In dieser Biberacher Zeit schaffte er den Durchbruch zum meistgelesenen deutschen Autor des 18. Jahrhunderts.

Schon 1793 unterstützte der Biberacher Magistrat das ambitionierte und risikoreiche Unter-nehmen des Leipziger Verlegers Göschen, eine 42-bändige Gesamtausgabe herauszubrin-gen, mit 22 Subskriptionen. Seit September 1907 existiert in Biberach ein Wieland-Museum, das der privaten Initiative des Unternehmers Reinhold Schelle und dem von ihm mitbegrün-deteten „Kunst- und Altertumsverein“ als Museumsträger zu verdanken ist. Vor allem private Gönner und Mäzene, darunter auch einige Nachfahren Wielands, ließen die Bestände zu einem stattlichen Fundus anwachsen. Die fortschreitende Rekonstruktion von Wielands Weimarer Bibliothek, wertvolle Erstausgaben und eine Briefsammlung begründen den inter-nationalen Ruf des zum Museum gehörenden Wieland-Archivs.

Das Wieland-Museum ging 1972 in das Eigentum der Stadt Biberach über und wurde mit den Archivbeständen der „Bürgerlichen Komödiantengesellschaft“ von 1686 und den Samm-lungen zu den Wieland-Zeitgenossen Justin-Heinrich Knecht und Sophie La Roche vereinigt.

Seit 1963 gibt es Bestrebungen, das Wieland-Museum in eine Stiftung zu überführen. Die Kulturberichte der Stadtverwaltung von 1995 und 2002 greifen diese Ziele erneut auf. Durch die Gründung der Wieland-Gesellschaft e.V. im Jahre 2006 bekam dieses Anliegen den ent-scheidenden Impuls, dem die Stadt Biberach durch die nachstehende Satzung Rechtskraft verleiht.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Christoph Martin Wieland-Stiftung Biberach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Biberach an der Riss.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stiftung ist Trägerin des Wieland-Museums Biberach und seiner Sammlungen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch alle Maßnahmen, die das Andenken an Christoph Martin Wieland wach halten, die das Verständnis für sein Leben und sein Werk fördern, die für die Menschen, besonders in seiner Heimatstadt und hier auch für junge Menschen, Anreize schaffen, sich mit Wielands Schriften, seinen Ansichten und seiner Wirkungsgeschichte zu beschäftigen.

Dies geschieht vor allem durch

- die Aufbewahrung der Museums- und Archivbestände zu bestmöglichen konservatorischen Bedingungen, deren Sicherung, Pflege und weitere Entwicklung;
- die Erschließung der Bestände des Wieland-Archivs;
- das Zugänglichmachen der Bestände des Wieland-Archivs für die internationale Forschung;
- die Fortsetzung der Rekonstruktion der Bibliothek von Christoph Martin Wieland;
- die Fortführung der Wieland-Studien;
- die öffentliche Aus- und Darstellung von Leben und Werk Wielands, von Exponaten des Archivs und des Museums, von Publikationen und Forschungsergebnissen, mittels geeigneter Medien wie z.B. Ausstellungen, Vorträge, Führungen, Symposien, Druckerzeugnisse und Internetpräsentationen, vor allem in Biberach, aber auch in Oßmannstedt und an anderen Orten;
- die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen;
- die Unterstützung von Forschungsvorhaben;
- die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Beständen für das Wieland-Archiv;
- die Kooperation mit Einrichtungen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Mit der Geschichte der Stadt Biberach und dem Leben und Werk Christoph Martin Wielands ist die Person und das literarische Schaffen der Sophie von La Roche geb. Gutermann eng verbunden. Die Stiftung nimmt sich daher ihrer in gleicher Weise an.

Weitere Aufgaben der Stiftung sind die Aufbewahrung, Pflege, Erforschung und Präsentation von Archivalien, Objekten, Medien und Exponaten, die im Zusammenhang mit der Biberacher Theatergeschichte, insbesondere der bürgerlichen Komödiantengesellschaften, und mit der Person des Komponisten und Musikdirektors Justin Heinrich Knecht stehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst; der Vorsitzende kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Die Stiftung kann sich bei der Aufgabenerfüllung auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 (1) Satz 2 der AO bedienen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Hiervon darf ein Kapitalgrundstock in Höhe der von der Stadt Biberach eingebrachten Beteiligung nicht angegriffen werden.

(2) Die Organe der Stiftung haben unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze einen angemessenen Ertrag des Stiftungsvermögens anzustreben. Das Stiftungsvermögen ist, im Rahmen des nach Gemeinnützigkeitsrecht Zulässigen, in seinem realen Wert zu erhalten. Es

darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Verkaufserlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters oder Dritter erhöht werden. Die Organe der Stiftung sollen darauf hinwirken, dass insbesondere Zuwendungen Dritter das Stiftungsvermögen stärken. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie unmittelbar, ausschließlich und zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(4) Auf die Wirtschaftsführung der Stiftung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

(5) Die Stadt Biberach hat die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz. Darüber hinaus wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 (1) GemO BW eingeräumt.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge, Spenden und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen und Spenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium, der Wissenschaftsrat und der Ehrensenat.

(2) Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale oder eine Vergütung beschließen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.

(3) Sitzungen der Stiftungsorgane sind in der Regel nicht öffentlich. Das jeweilige Organ kann mit einfacher Mehrheit grundsätzlich oder für bestimmte Sitzungen oder für bestimmte Sitzungsgegenstände die Öffentlichkeit herstellen. Der Kulturverantwortliche der Stadtverwaltung Biberach ist befugt, an den Sitzungen der Stiftungsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands ist der Oberbürgermeister der Stadt Biberach.

(3) Dem Vorstand der Stiftung gehören weiter an:

- der Präsident der Wieland-Gesellschaft Biberach e.V.
- der Sprecher des Wissenschaftsrates der Christoph Martin Wieland-Stiftung

(4) Das Vorstandsamt endet mit dem Erlöschen der Funktion des Vorstandsmitgliedes in der jeweiligen Institution.

(5) Der Vorsitzende und sein allgemeiner Stellvertreter nach § 49 GemO BW vertreten die Stiftung jeweils gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der allgemeine Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

(6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

(7) Der Vorsitzende kann sich im Verhinderungsfall von seinem allgemeinen Stellvertreter nach § 49 GemO BW vertreten lassen, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils durch ihren rechtlichen Stellvertreter.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die ordnungsgemäße, gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, die Auswahl und Anstellung sowie die Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung und deren Mitarbeiter.

(3) Der Vorstand erstellt vorab, nach den Regeln des § 14 (1) EigBG, einen jährlichen Wirtschaftsplan, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. In Anlehnung an § 16 (1) EigBG erstellt der Vorstand den Jahresabschluss und einen Lagebericht. Der Abschluss wird vom Rechnungsprüfungsamt Biberach geprüft und dem Kuratorium zur Beschlussfassung sowie der Stiftungsaufsicht, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorgelegt.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Kuratoriumsmitglieder sein.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Überstimmt die Mehrheit des Vorstandes den Vorsitzenden, so kann dieser die Beschluss-Sache dem Kuratorium zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

(4) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege gefasst werden. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss-Sache zustimmen und nachträglich eine entsprechende Aktennotiz unterzeichnen.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 10 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigte Kuratoriumsmitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt mindestens sieben, höchstens zehn. Sieben Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Biberach aus seiner Mitte berufen.

(3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, werden auf Vorschlag des Vorstandes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums gewählt.

(4) Je ein beratendes Mitglied des Kuratoriums wird von den folgenden Einrichtungen entsandt und abberufen:

- Wieland-Gesellschaft e.V.
- Dramatischer Verein e.V. Biberach
- Gesellschaft für Heimatpflege e.V. Biberach
- Deutsches Literaturarchiv Marbach
- Klassik-Stiftung Weimar
- Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur
- Freunde des Goethe-Nationalmuseums e. V.

Als beratendes Mitglied gehört dem Kuratorium außerdem an:

- bis zu deren Fertigstellung ein Vertreter der Herausgeberschaft der historisch-kritischen Wieland-Gesamtausgabe („Oßmannstedter Edition“)

(5) Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums berufen werden. Die Höchstzahl der nicht stimmberechtigten Mitglieder beträgt fünfzehn.

(6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so bestimmt die Institution, dem das ausscheidende Mitglied angehört, einen Nachfolger.

(7) Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder nach den Ziffern (3) und (5) können, müssen aber nicht ersetzt werden.

(8) Das Kuratorium wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Mitglied des Gemeinderats der Stadt Biberach sein.

(9) Die Amtszeit der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder und der Mitglieder nach Ziffer (5) ist an die Amtszeit des Gemeinderates gebunden. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet außerdem mit dem Ausscheiden aus der Funktion, die für seine Mitgliedschaft im Kuratorium bestimmend war. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet ferner durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

### § 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen des Stiftungszwecks gemäß dieser Satzung, um diesen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Das Kuratorium entscheidet außerdem in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Das Kuratorium legt auch fest, welche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Finanzbericht des Vorstands entgegen, bestätigt die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Zweckerfüllung, stellt die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht fest und beschließt den Wirtschaftsplan.

(3) Das Kuratorium macht allgemeine Vorgaben und erstellt Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln.

(4) Das Kuratorium beschließt ggf. über eine Aufwandsentschädigung nach § 6 (2) dieser Satzung.

(5) Das Kuratorium wirkt bei Personalentscheidungen nach § 14 mit.

(6) Das Kuratorium entscheidet nach den Maßgaben der §§ 15 und 16 dieser Satzung über Satzungsänderungen, insbesondere über die Änderung des Stiftungszwecks und die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung.

(7) Die beratenden Mitglieder des Kuratoriums sorgen insbesondere für die institutionelle Vernetzung der Christoph Martin Wieland-Stiftung mit den von ihnen vertretenen Einrichtungen. Sie vertreten die Interessen ihrer Einrichtung gegenüber der Stiftung und umgekehrt.

(8) Das Kuratorium kommt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsführung gemäß § 14 dieser Satzung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können nur von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen und die Mehrheit der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder dies verlangt. Weitere Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden.

(9) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung. Wissenschaftsrat und Ehrensenat werden über die Einladung informiert. Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung verschickt wurden, können dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder dies zulässt.

(10) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

(11) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das Gremium beschlussfähig ist und niemand widerspricht.

(12) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden den Ausschlag.

(13) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes, des Wissenschaftsrats und des Ehrensenats, möglichst binnen 14 Tagen, zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 12 Bestellung, Aufgaben und Beschlussfassung des Wissenschaftsrats**

(1) Die Mitglieder des vom Gemeinderat der Stadt Biberach am 26. 2. 2007 bestellten Wissenschaftsrats werden von der Stiftung übernommen. Neue Mitglieder werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstand, Ehrensenat und Geschäftsführung können Vorschläge unterbreiten. Ebenso werden Mitglieder vom Kuratorium abberufen oder ausscheidende Mitglieder ersetzt. Gegen das einstimmige Votum des Ehrensenats oder des Wissenschaftsrats kann kein Mitglied des Wissenschaftsrats ernannt oder abberufen werden.

(2) Der Wissenschaftsrat berät und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß dieser Stiftungssatzung, um diesen so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Insbesondere wirkt der Wissenschaftsrat an der Formulierung von konkreten Arbeitszielen und Projekten im Rahmen der allgemeinen Vorgaben des Kuratoriums mit. Er setzt, unter Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen, die Maßstäbe für die Qualitätskontrolle und wirkt an der Ressourcenabschätzung mit. Er berät die Stiftung in wissenschaftlichen Detailfragen, hält den Kontakt zu Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen, hilft bei der Antragsformulierung und gibt Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit.

(4) Der Wissenschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher ist Mitglied des Vorstandes.

(5) Der Wissenschaftsrat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung, im Einvernehmen mit dem Sprecher. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil und führt Protokoll.

(6) Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates können auf Antrag eines Mitglieds per Beschluss erteilt werden. Beschlüsse werden mehrheitlich gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Wissenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Sitzungen des Wissenschaftsrats werden protokolliert. Das Protokoll wird unmittelbar dem Vorstand, der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Wissenschaftsrates zugestellt

### **§ 13 Ehrensenat**

(1) Persönlichkeiten, die sich als Teil ihres Lebenswerkes um Christoph Martin Wieland oder Sophie von La Roche, um das Wieland-Museum oder die Christoph Martin Wieland-Stiftung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch das Kuratorium in den Ehrensenat berufen und abberufen werden. Der durch diese Berufung zu ehrende Personenkreis umfasst insbesondere verdiente Wissenschaftler, Publizisten, Pädagogen, Stifter und Mäzene.

- (2) Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit. Vor der Abberufung hat eine Anhörung zu erfolgen.
- (3) Der Ehre senat kann vom Stiftungsvorstand bei Bedarf zu Sitzungen einberufen werden.
- (4) Der Ehre senat wirkt nach § 12 (1) an der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftsrates mit.

### **§14 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand bestellt zu seiner Unterstützung bei der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt nach Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Die Geschäftsführung kann in Personalunion die Aufgaben der Leitung des Wieland-Museums und dessen Einrichtungen wahrnehmen.
- (3) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter der Stiftung gemäß § 30 BGB. Weitere hauptamtlich tätige Personen können ebenfalls vom Vorstand zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB bestellt werden, sofern sie Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen. Der Umfang der Vertretung ergibt sich aus dem jeweils zugewiesenen Geschäftsbereich und wird im Geschäftsführervertrag sowie in der vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung festgehalten, die auch die Anstellung der hauptamtlich tätigen Personen regelt.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Stiftungsorgane teil. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Auftrag und im Einvernehmen mit dem Vorstand, in enger Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsrat und im Rahmen der dafür geltenden Beschlüsse des Kuratoriums.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Das Kuratorium der Stiftung kann mit Zustimmung des Stifters Änderungen der Satzung beschließen, soweit sie zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Änderungen dürfen den Stiftungszweck nicht berühren, müssen den ursprünglichen Willen des Stifters beachten und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Die Änderungsbeschlüsse bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder nach § 10 (2) und (3).

### **§ 16 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Das Kuratorium der Stiftung kann mit Zustimmung des Stifters der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Das Kuratorium der Stiftung kann mit Zustimmung des Stifters die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen
- (3) Die Änderungsbeschlüsse bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder nach § 10 (2) und (3).

**§ 17 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Biberach mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich selbstlos für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

**§ 18 Ergänzende Vorschriften und Inkrafttreten**

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Gemeindeordnung bzw. die sie ergänzenden oder ändernden Rechtsvorschriften. Insbesondere sind Veränderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans der Stiftungsbehörde durch die Geschäftsführung unaufgefordert und zeitnah anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Feststellungsbeschluss des Kuratoriums gem. § 11 (2) dieser Satzung ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen. Sämtliche Beschlüsse nach §§ 15, 16 und 17 dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde und der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Biberach an der Riss, den 9. März 2009

gez.

Thomas Fettback,  
Oberbürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anerkennung durch Reg.- Präsidium	Gemeinderatsbeschluss		Vorstehende Fassung
		vom	Nr.	
vom	am	vom	Nr.	gilt ab:
(S) 09.03.2009 (Ä) 26.01.2011	17.03.2009 17.02.2010	26.01.2009 06.12.2010	69/2008 186/2010	17.02.2011